

Die Ausrüstungs-/Ausstellungsversicherung

Versichert sind Ausstellungs- und Ausrüstungsgüter weltweit, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung)“ sowohl während der Veranstaltung selbst, als auch für den Hin- und Rücktransport.

Welche Gegenstände sind versichert?

Versichert gilt das im Versicherungsvertrag bezeichnete Material für das der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt wie:

- Zelte bis zu einer Versicherungssumme von je maximal € 200.000,--
- Gastronomietechnik
- Möbel/ Ausstattung
- Sicherheitstechnik (Zäune/ Absperrungen etc.)
- Container/ WC-Anlagen/ Duschcontainer
- sonstiges Equipment
- Merchandiseartikel bis zu € 50.000,--
- Kunstgegenstände bis zu € 20.000,--

Welche Gefahren sind versichert?

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Einbruchdiebstahl
- Raub und räuberische Erpressung
- Leitungswasser
- Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8), Hagel
- mutwillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Vorsatz Dritter
- Abhandenkommen in Folge von Diebstahl
- Ereignisse höherer Gewalt, wie Erdbeben und Überschwemmung

Transport

Transporte sowie damit verbundene Aufenthalte sind versichert. In Abänderung der AVB Ausstellung gilt

bei Transporten in fremden Gewahrsam (z.B. Expeditionen, LKW-Frachtführer, Seeschiff, Flugzeug)

besteht eine „Allgefahrendeckung“, d.h. es sind alle Gefahren, denen die versicherten Gegenstände während der versicherten Dauer ausgesetzt sind versichert, sofern sie nicht explizit ausgeschlossen werden. Die Versicherung bezieht sich auch auf Seetransporte.

bei Transporten im eigenen Gewahrsam (Transporte mit eigenen Fahrzeugen z.B. Lieferwagen)

besteht Versicherungsschutz gegen die folgend genannten Gefahren und Schäden: Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug, Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, Vandalismus, Unfall, Be- und Entladeschäden, Schäden durch Notbremsung

Prämie

Eine solche Police berechnet sich nach der Höhe der Versicherungssumme und dem damit verbundenen Prämiensatz je angefangene 14 Tage

Versicherungssumme bis	€ 25.000,--	4,00 ‰
Versicherungssumme bis	€ 75.000,--	3,00 ‰
Versicherungssumme bis	€ 150.000,--	2,00 ‰
Versicherungssumme bis	€ 200.000,--	1,75 ‰
Versicherungssumme bis	€ 500.000,--	1,25 ‰
Versicherungssumme bis	€ 1.000.000,--	1,00 ‰

Zuschlag für die Zwischenlagerung

1 ‰ aus der Versicherungssumme je 14 Tage

Veranstaltungen größer als 14 Tage (je weitere 14 Tage)

1 ‰ aus der Versicherungssumme

Die Mindestprämie beträgt € 100,-- zuzüglich 19% Versicherungssteuer.

Versicherungssumme/Versicherungswert

In Abänderung von den AVB Ausstellung gilt als Versicherungswert der Neuwert der versicherten Gegenstände.

Die von dem Versicherungsnehmer angegebenen Versicherungssummen gelten bei Kunstgegenständen als Taxen im Sinne von § 76 VVG (Versicherungssumme/Taxe nur für Kunstausstellungen).

Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie) ausschließlich etwaiger Aufarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert (Akten, Pläne).

Für Merchandiseartikel gilt als Versicherungswert der Fakturenwert, zuzüglich Fracht und Zoll, sofern nicht bereits im Fakturenwert enthalten. Ist keine Faktura ausgestellt, gilt als Versicherungswert der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort.

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen geeignete alternative Wertnachweise beizubringen.

Welche Entschädigung gilt im Schadenfall?

In Abänderung der AVB Ausstellung ersetzt der Versicherer

bei Totalverlust

den Neuwert am Schadentag unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes. Höchstgrenze für die Ersatzleistung ist die vereinbarte Versicherungssumme

bei Beschädigung und/oder Teilverlust

die Reparatur- oder Ersatzkosten, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Sofern der Zeitwert der versicherten Gegenstände am Schadentag niedriger als 50 % des Versicherungswertes ist, wird nur der Zeitwert vergütet. Tritt durch die Reparatur/Ersatzkosten eine Erhöhung des Wertes ein, so wird dieser Mehrwert bei der Ermittlung des Schadenbetrages abgezogen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Verbesserungen und Überholungen bei einer Reparatur vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Selbstbeteiligung

In Abänderung der AVB Ausstellung gilt ein Selbstbehalt von 250 Euro je Schadenfall versichert.

Bei Schäden durch Abhandenkommen und/oder Diebstahl gilt eine abweichende Selbstbeteiligung von 25 % des Schadenbetrages, mindestens 250 Euro, maximal 5.000 Euro je Schadenfall vereinbart.

Bedingungen

- Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2011) in der Fassung September 2016
- Sonderbedingungen zu den AVB Ausstellung 2011 Fassung September 2016 für Kunstausstellungsversicherungen
- Geschriebene Bedingungen

Gerne händigen wir Ihnen diese Bedingungen auch vor Vertragsabschluß aus.

Folgende Punkte schränken den Versicherungsschutz etwas ein

Nicht versichert sind die folgend genannten Gegenstände und Sachen

Bargeld, Wertpapiere, geldwert Papiere, Dokumente, Edelsteine, Perlen, Schmucksachen, Pelze, Edelmetalle, Sammlungen, Auto- und Mobiltelefone, Smartphones, Klein Elektronikgeräte wie MP3-Player, Tablet-PC und ähnliches, Wasser-, Kraft- und Luftfahrzeuge jeglicher Art, Lebensmittel, Pflanzen und Tiere.

Nicht versicherte Gefahren

In Abänderung von den AVB Ausstellung sind ausgeschlossen Schäden verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Gegenstände, Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, natürliche Abnutzung und Verschleiß, Durchbrennen von Glühlampen, Leuchtkörpern und Kabeln, Fadenbruch, eine Bearbeitung der versicherten Gegenstände, vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung durch den Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte, mut- oder böswillige Beschädigung durch Mitarbeiter, sowie Kurzschluß, Überspannung oder Induktion, es sei denn, daß dadurch ein versichertes Schadenereignis entsteht. Des Weiteren sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen während des Transportes ausgeschlossen.